

- b) wenn den von dem städtischen Elektrizitätswerk in diesen Bedingungen vorgemerkten Anordnungen nicht Folge geleistet wird, Änderungen an einer bestehenden Anlage ohne Genehmigung des städtischen Elektrizitätswerkes vorgenommen werden, oder wenn die Anlage außer von dem städtischen Elektrizitätswerk ohne Genehmigung des letzteren noch auf andere Weise Stromzuführung erhält;
- c) wenn den Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerkes der Zutritt zu den Elektrizitätsmessern, Leitungen und Apparaten einer angeschlossenen elektrischen Anlage ohne genügenden Grund verweigert oder unmöglich gemacht wird;
- d) wenn unberechtigt Lampen an den Kraftstromzähler angeschlossen worden sind, oder falls in einer Anlage ganz oder teilweise Elektrizität aus den Leitungen des Elektrizitätswerkes entnommen wird, ohne daß für deren Messung Apparate aufgestellt worden sind, oder falls die hierfür aufgestellten umgangen oder zum Schaden des Werkes beeinflusst werden, unbeschadet der strafrechtlichen Verfolgung. Außer der Abspernung der Leitungen wird für die verbrauchte Elektrizität der Tarif für Beleuchtungszwecke berechnet, mindestens aber 100 Mk für das angeschlossene Kilowatt als Konventionalstrafe, oder nach seiner Wahl, soweit der Verbrauch sich nicht feststellen läßt, eine Vergütung gefordert, die der Größe der Anlage bei 24 stündiger Benutzung entspricht; diese Vergütung ist von dem Zeitpunkt der unbefugten Entnahme von Elektrizität ab zu zahlen; bestehen über diesen Zeitpunkt Zweifel, so ist die Entschädigung für ein volles Jahr zu entrichten. Der Abnehmer haftet zivilrechtlich für seine Beauftragten, Angestellten und Angehörigen.

2. Nur die Bediensteten des städtischen Elektrizitätswerkes sind berechtigt, die Zuleitung des Stromes in Anschlußleitungen abzusperren und wieder herzustellen.

#### § 11. Sonderabkommen.

Das Elektrizitätswerk behält sich vor, für die Abgabe von Elektrizität mit einzelnen Abnehmern Sonderabkommen zu treffen.

#### § 12. Gerichtsstand.

Der Gerichtsstand für etwaige Rechtsstreitigkeiten ist die Stadt Harburg.

#### § 13. Inkrafttreten der Bedingungen.

Die Bedingungen treten am heutigen Tage in Wirksamkeit.

Harburg (Elbe), den 1. April 1912.

Städtisches Elektrizitätswerk Harburg.

### 9. Besondere Bedingungen für Hochspannungsanschlüsse von mehr als 30 Kilowatt an das städtische Elektrizitätswerk Harburg a. G.

§ 1. Stromart. Die Elektrizität wird als Drehstrom von ca. 50 Perioden in der Sekunde und mit einer verketteten Spannung von 10 000 Volt geliefert.

§ 2. Transformatoren. Es dürfen nur Transformatoren Verwendung finden, die durch den Abnehmer vom Elektrizitätswerk bezogen werden müssen. Es sind auch die gesamten Hochspannungsschalter, Instrumente und Kabel bis zum Anschluß an die Hochspannungsklemmen der Transformatoren vom Elektrizitätswerk zu beziehen.

§ 3. Strompreis. 1. Die Messung der Elektrizität erfolgt durch vor den Transformatoren einzubauende Zähler, welche vom Werk geliefert werden.

Durch den Zähler werden die an die Abnehmer abgegebenen Kilowattstunden gemessen, welche wie folgt berechnet werden.

Bei einem Jahresverbrauch

|     |                       |           |                         |    |      |
|-----|-----------------------|-----------|-------------------------|----|------|
|     | bis zu                | 30 000    | KW.-Stunden p. KW.-Std. | 15 | ¢    |
| von | 30 001 bis            | 100 000   | "                       | "  | 13 " |
| "   | 100 001 "             | 200 000   | "                       | "  | 10 " |
| "   | 200 001 "             | 400 000   | "                       | "  | 8 "  |
| "   | 400 001 "             | 1 000 000 | "                       | "  | 7 "  |
| "   | 1 000 001 und darüber | "         | "                       | "  | 6 "  |

Die angegebenen Preise sind gestaffelt, d. h. sie beziehen sich immer nur auf den zwischen je zwei Gruppen liegenden Anteil des Gesamtconsums.

2. Auf die für das Kalenderjahr hiernach berechneten und bezahlten Beträge werden folgende Betriebszeit-Rabatte gewährt:

Bei einer jährlichen Betriebszeit von

|                   |          |                   |          |
|-------------------|----------|-------------------|----------|
| über 1500 Stunden | 2 1/2 %  | über 4000 Stunden | 15 %     |
| " 2000 "          | 5 "      | " 4500 "          | 17 1/2 " |
| " 2500 "          | 7 1/2 "  | " 5000 "          | 20 "     |
| " 3000 "          | 10 "     | " 5500 "          | 22 1/2 " |
| " 3500 "          | 12 1/2 " | " 6000 "          | 25 "     |

Die Betriebszeit ergibt sich durch Division der jährlich verbrauchten Kilowattstunden durch die Summe der im Laufe des Jahres maximal benutzten Kilowatt. Unter maximal benutzte Kilowatt ist das Mittel der Belastung während derjenigen Viertelftunde zu verstehen, in welcher das Maximum der Stromentnahme im Betriebe des Konsumenten auftritt.

3. Die vorstehenden Bestimmungen für Hochspannungsanschlüsse treten nur dann in Kraft, wenn von dem Konsumenten 700 Betriebsstunden gewährleistet sind.

4. Sollten während der Dauer des Vertrages neue, heute noch nicht eingeführte, dem Unternehmer zur Last fallende, preußische Staats- oder Reichssteuern eingeführt werden, so tritt eine entsprechende Erhöhung der Strompreise ein.

§ 4. Zählermiete. Die jährliche Miete für einen Elektrizitätsmesser nebst Maximalanzeiger, Meßtransformatoren usw. beträgt für Anlagen bis zu:

|                           |         |                            |          |
|---------------------------|---------|----------------------------|----------|
| 30 installierten Kilowatt | M 84.—, | 200 installierten Kilowatt | M 180.—, |
| 50 "                      | " 96.—, | 400 "                      | " 240.—, |
| 100 "                     | " 120.— | über 400 "                 | " 300.—. |

Dieser Mietzins ist auch dann zu bezahlen, wenn elektrischer Strom nicht bezogen wird.

§ 5. Rabatte. Die Rabatte kommen erst bei Bezahlung der ersten Monatsbeträge des folgenden Jahres zur Verrechnung.

§ 6. Strom zu den obigen Bedingungen wird nur denjenigen Konsumenten abgegeben, welche sich zu einer Abnahme während einer größeren Anzahl von Jahren verpflichten.

Harburg, den 1. April 1912.

Städtisches Elektrizitätswerk Harburg.

## 10. Auszug aus der Ordnung,

betr. die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Krankenhauses zu Harburg, vom 19. November 1909.

Auf Grund des Beschlusses der städtischen Kollegien vom 19. November 1909 wird hierdurch in Gemäßheit des § 4 des Kommunalabgabengesetzes vom 14. Juli 1893 nachstehende Ordnung, betreffend die Erhebung von Gebühren für die Benutzung des städtischen Krankenhauses zu Harburg, erlassen.

§ 1. Für die in das städtische Krankenhaus zu Harburg aufzunehmenden Kranken sind 3 Verpflegungsklassen eingerichtet.

§ 2. Die Kur- und Verpflegungskosten — d. h. die Aufwendungen für Verpflegung, ärztliche Behandlung, Arzneien und sonstige Heilmittel — betragen für den Tag:

|                       |                                            |                     |
|-----------------------|--------------------------------------------|---------------------|
| 1. in der I. Klasse   | a) bei Kranken aus Harburg                 | 8.— M.              |
|                       | b) " " von auswärts                        | 10.— "              |
| 2. in der II. Klasse  | a) " " aus Harburg                         | 5.— "               |
|                       | b) " " von auswärts                        | 7.— "               |
| 3. in der III. Klasse | a) Erwachsene: bei Kranken aus Harburg     | 2.60 "              |
|                       |                                            | von auswärts 3.30 " |
|                       | b) bei Kindern unter 14 Jahren aus Harburg | 1.50 "              |
|                       |                                            | von auswärts 2.— "  |
|                       | c) " Säuglingen bei der Mutter             | 1.— "               |

Kranke, die an folgenden Infektionskrankheiten leiden: Aussatz, Tollwut, Cholera, Diphtherie, Flecktyphus, Gelbfieber, übertragbarer Genickstarre, Kindbettfieber, Pest, Pocken, Rost, Rückfallfieber, Ruhr, Scharlach, Bißverletzung durch tolles oder tollwutverdächtigtes Tier, Unterleibstypus und Masern, haben zu diesen Verpflegungsklassen einen Zuschlag von 20% zu zahlen.